

BGer 1F_38/2020 vom 14. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_38_2020

FR: TF 1F_38/2020 du 14 février 2022

IT: TF 1F_38/2020 del 14 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob am 9. Mai 2020 Beschwerde gegen einen Entscheid des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau wies mit Entscheid vom 1. Juli 2020 ein von A. _____ gestelltes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und um Bewilligung eines unentgeltlichen Anwalts ab. Gleichzeitig setzte es A. _____ eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses.

Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 6. September 2020 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht forderte die Verfahrensbeteiligten auf, im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung insbesondere auch zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau führte in seiner Vernehmlassung vom 9. Oktober 2020 aus, dass die Zustellung des angefochtenen Entscheids an den Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 3. Juli 2020 via Postfachzustellung an die Strafanstalt erfolgt sei. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 machte A. _____ erneut geltend, er hätte den verwaltungsgerichtlichen Entscheid am 5. Juli 2020 erhalten. Er ersuchte um Zustellung einer allfälligen Zustellungsbescheinigung. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 stellte ihm das Bundesgericht die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts sowie eine Kopie der Sendungsverfolgung der Post zu und forderte ihn auf, allfällige Bemerkungen dazu bis zum 3. November 2020 einzureichen. Innert Frist liess sich A. _____ nicht vernehmen.

Mit Urteil 1B_463/2020 vom 10. November 2020 ist das Bundesgericht wegen verspäteter Beschwerdeeinreichung auf die Beschwerde nicht eingetreten. Gemäss "Sendungsinformationen" der Post sei der angefochtene Entscheid via Postfach am Freitag, 3. Juli 2020, um 06.52 Uhr der Strafanstalt zugestellt worden. Weshalb die Strafanstalt den verwaltungsgerichtlichen Entscheid dem Beschwerdeführer erst zwei Tage später am Sonntag, den 5. Juli 2020, ausgehändigt haben sollte, wie er geltend macht, sei nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer habe sich denn auch zu den ihm vom Bundesgericht zugestellten "Sendungsinformationen" der Post nicht geäussert. Es sei somit davon auszugehen, dass ihm der verwaltungsgerichtliche Entscheid entsprechend den "Sendungsinformationen" der Post am 3. Juli 2020 zugestellt worden sei.

E. 2

A. _____ ersucht mit Eingabe vom 13. Dezember 2020 (Postaufgabe 14. Dezember 2020) um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 1B_463/2020 vom 10. November 2020. Er habe sich entgegen den Ausführungen des Bundesgerichts sehr wohl mit Eingabe vom 2. November 2020 zur zugestellten Sendungsinformation der Post geäussert. Das Bundesgericht hat jedoch vom Gesuchsteller keine Vernehmlassung erhalten. Die Frage, ob der Gesuchsteller tatsächlich eine solche Eingabe eingereicht hat, kann indessen offen

bleiben, weil die mit dem Revisionsgesuch eingereichte Vernehmlassung für den Ausgang des Verfahrens unerheblich ist.

E. 3.1

Die Entscheide des Bundesgerichts erwachsen gemäss Art. 61 BGG am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich. Der Gesuchsteller nennt keinen Revisionsgrund. Sinngemäss beruft er sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG .

E. 3.2

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG). Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 2. November 2020 geltend, dass gemäss Sendungsinformationen der Post die Empfangsperson B. _____ war. Diese Person sei ihm unbekannt und sei kein Mitglied der Anstaltsleitung. Damit vermag er nicht aufzuzeigen, dass ihm der verwaltungsgerichtliche Entscheid entgegen der Begründung im Urteil 1B_463/2020 nicht am 3. Juli 2020 zugestellt worden ist. Selbst wenn das Bundesgericht die Eingabe vom 2. November 2020 in seinem Urteil berücksichtigt hätte, wäre es nicht zu einem anderen Urteil gekommen. Eine erhebliche Tatsache liegt nicht vor, weshalb sich bereits deshalb der sinngemäss geltend gemachte Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG als unbegründet erweist. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 4

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.